



Landratsamt Hof, Postfach 32 60, 95004 Hof

Wohnpark Bayerisches Staatsbad  
Bad Steben GmbH  
Herrn Geschäftsführer Hans A. Schmidt  
Rombacher Hütte 10  
44795 Bochum

Landratsamt Hof  
403 Umwelt

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht:  
Unser Zeichen: 641/5.1 - 403  
Ansprechpartner: Frau Völkel  
Zimmer-Nr.: 233  
Telefon: 09281/57 451  
Telefax: 09281/ 57 481  
miriam.voelkel@landkreis-hof.de

Datum: 07.07.2022

**Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes -WHG- und des Bayerischen Wassergesetzes - BayWG- in der derzeit gültigen Fassung;**

**Teil A:**

**Wasserrechtliche Plangenehmigung zum Ökologischen Gewässerausbau des Seifenbaches im Gewässerabschnitt Gew.-km 0+330 bis 0+480 Gemarkung Bad Steben, Markt Steben**

**Teil B:**

**Beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis**

- **Zum Einbringen von Stoffen ins Grundwasser**
- **Zum Aufstauen und Umleiten von Grundwasser**

**Anlagen**

- 1 Plansatz Stand 25.02.2022 mit Genehmigungsvermerk (wird nachgereicht)
- 1 Kostenrechnung
- 1 Bauvollendungsanzeige

Das Landratsamt Hof erlässt folgenden

**B e s c h e i d :**

**Teil A**

**1. Wasserrechtliche Plangenehmigung nach § 68 Abs. 2 WHG**

Die Wohnpark Bayerisches Staatsbad Bad Steben GmbH erhält die Plangenehmigung nach § 68 Abs. 2 WHG zum ökologischen Gewässerausbau des Seifenbaches im Gewässerabschnitt Gew.-km 0+330 bis 0+480 Gemarkung Bad Steben, Markt Steben auf einer Länge von ca. 150 m.

**2. Planunterlagen**

Seite 1 von 8

Der Genehmigung liegen die als Anlage beigefügten, mit Prüfvermerken des Wasserwirtschaftsamtes Hof vom 30.06.2022 und den Genehmigungsvermerken des Landratsamtes Hof vom 07.07.2022 versehenen Planunterlagen der Köhler Ingenieurgesellschaft GmbH & Co., Berliner Straße 5, 95138 Bad Steben vom 25.12.2021 (ursprünglich) in der Fassung vom 25.02.2022 zugrunde.

### **3. Bedingungen und Auflagen**

Für die erlaubte Gewässerumgestaltung sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) mit den dazu ergangenen Verordnungen und Ausführungsbestimmungen maßgebend.

Weiterhin ist folgendes zu beachten:

- 3.1 Der Gewässerausbau hat den geprüften und genehmigten Planunterlagen zu entsprechen. Die Baumaßnahmen sind plan- und auflagengerecht nach den anerkannten Regeln der Baukunst und den geltenden technischen Bestimmungen auszuführen.
- 3.2 Der Vorhabensbereich ist auf Sparten und Kampfmittelfreiheit zu überprüfen. Die Sparten sind bei der Umsetzung der Maßnahme entsprechend zu berücksichtigen.
- 3.3 Die Baumaßnahmen sind so abzuwickeln, dass Abflussbehinderungen, Gewässerverschmutzungen und sonstige Einwirkungen auf das Gewässer minimiert werden.
- 3.4 Aushub oder Baumaterialien dürfen nicht im Abflussprofil und im Uferbereich des Gewässers gelagert werden.
- 3.5 Das einzubauende Material (Wasserbausteine, Kies, Wurzeln etc.) muss regionaler und gebietstypischer Herkunft sein. Soweit im Zuge der Renaturierung Mutterkies des Gewässers angetroffen wird, ist dieser zu verwenden.
- 3.6 Ein Abschwemmen bzw. Einbringen von wassergefährdenden Stoffen ist durch geeignete Vorkehrungen zuverlässig zu verhindern. Unzulässig ist zudem:
  - Durchführung von Wartungs- und Reparaturarbeiten an Baumaschinen, Geräten und Fahrzeugen, soweit dabei ein Umgang mit wassergefährdenden Stoffen erfolgt.
  - Lagern von Kraftstoffen, Ölen und Schmierstoffen.
  - Betankung aus Kanistern, Fässern und sonstigen mobilen Anlagen.
  - Abstellen von Baumaschinen und Arbeitsgeräten außerhalb der Arbeitszeit.
  - Zwischenlagerung von Bauchemikalien und wassergefährdenden Stoffen.
- 3.7 Die Baumaßnahme ist zu einer Zeit mit geringer Hochwasserwahrscheinlichkeit durchzuführen. Bei anlaufendem Hochwasser ist die Baustelle zu räumen.
- 3.8 Eventuelle Beseitigungen von Gehölzen sind im Zeitraum vom 01.10. bis 28.02. durchzuführen.
- 3.9 Die Fischereifachberatung und der Fischereiberechtigte sind zur Abstimmung des möglichen Bauzeitfensters zu beteiligen und über Vorkommnisse zu unterrichten, die zu Fischereischäden bzw. Fischsterben im Zusammenhang mit den Baumaßnahmen führen könnten. Wasserbauarbeiten sollen dabei nach Möglichkeit im Zeitraum Juni bis Anfang Oktober ausgeführt werden.
- 3.10 Die bodenschutzfachlichen Belange bei Aushub und Verfüllung sind durch eine bodenkundliche Baubegleitung nach DIN 19731 zu berücksichtigen. Ausgebautes Material ist gemäß den einschlägigen Vorgaben auf relevante Schadstoffe (insbesondere

Schwermetalle) zu beproben. Die ordnungsgemäße Verwertung ist mit der Abfallrechtsbehörde abzustimmen und zu dokumentieren.

- 3.11 Die örtliche Bauleitung hat unter fachkundiger Begleitung zu erfolgen.
- 3.12 Vor Baubeginn ist ein Bauanlaufgespräch mit dem WWA ([stephan.koenig@wwa-ho.bayern.de](mailto:stephan.koenig@wwa-ho.bayern.de), Herr König 09281/891-242 oder [poststelle@wwa-ho.bayern.de](mailto:poststelle@wwa-ho.bayern.de)) zu vereinbaren.
- 3.13 Insbesondere hinsichtlich der Heilquellen haftet der Vorhabensträger für jegliche Schäden, der Dritten aus dem Bau oder Unterhaltung der Maßnahme entsteht.
- 3.14 Die privatrechtliche Gestattung der Eigentümer und Nutzungsberechtigten an Grundstücken und am Gewässer wird durch diese Genehmigung nicht ersetzt.
- 3.15 Die nachträgliche Festsetzung weiterer Bedingungen und Auflagen zum Schutze des öffentlichen Interesses bzw. des Allgemeinwohles sowie berechtigter Interessen Dritter bleibt vorbehalten.

## Teil B

### 4. **Beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis nach § 10 Abs. 1 WHG i. V. m. Art 15 BayWG i. V. m.**

Der Wohnpark Bayerisches Staatsbad Bad Steben GmbH wird in stets widerruflicher Weise die beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis für folgende Benutzungen des Grundwassers erteilt:

- Einbringen von Stoffen ins Grundwasser
- Aufstauen und Umleiten von Grundwasser

### 5. **Planunterlagen**

Der Entscheidung über die wasserrechtlichen Benutzungstatbestände liegt der aus folgenden Unterlagen bestehende Plan zugrunde:

- Erläuterungsbericht zum Antrag auf wasserrechtliche Genehmigung für den Gewässerausbau v. 20.01.2022 mit Anlagen
- Ergänzende E-Mail des Ingenieurbüros Köhler v. 29.06.2022

### 6. **Bedingungen und Auflagen**

#### 6.1 Baumaterialien

Die eingesetzten Baumaterialien dürfen zu keiner nachteiligen Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit führen. Der eingesetzte Beton muss chromatarm sein. Spätestens mit der Anzeige des Baubeginns ist mitzuteilen welcher Beton eingesetzt wird (Produktdatenblatt), des Weiteren ist eine Erklärung zur Grundwasserverträglichkeit vorzulegen.

#### 6.2 Baubeginn

Der Beginn der Arbeiten ist dem Wasserwirtschaftsamt und dem Landratsamt Hof durch den Bauherrn zu melden. ([poststelle@wwa-ho.bayern.de](mailto:poststelle@wwa-ho.bayern.de) bzw. [miriam.voelkel@landkreis-hof.de](mailto:miriam.voelkel@landkreis-hof.de) => mind. 5 Werktage vor Beginn).

#### 6.3 Auflagenvorbehalt

Die Festsetzung weiterer Bedingungen und Auflagen zur Wahrung öffentlicher Interessen bleibt vorbehalten.

Hinweis:

**Beweissicherung:** Sofern im nahen Umfeld Bebauung vorhanden ist, wird aus Sicherheitsgründen und um eventuellen Ansprüchen Dritter entgegenzutreten zu können zu einer Beweissicherung geraten.

## 7. **Kostenentscheidung**

Die Kosten dieses Verfahrens hat der Antragsteller zu tragen.

Die Gebühren für die Plangenehmigung werden auf 225,00 €, für die beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis für die Gewässerbenutzungen auf 300,00 € festgesetzt.

An Auslagen sind für das Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes Hof Kosten in Höhe von 264,00 Euro entstanden.

# **G r ü n d e :**

## I.

Mit Schreiben vom 24.01.2022 beantragte die Wohnpark Bayerisches Staatsbad Bad Steben GmbH über das Planungsbüro Männel, Am Herrenberg 2, 48455 Bad Bentheim die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnisse im Grundstücksbereich der Flurnummern 317 und teilweise 316 der Gemarkung Bad Steben, Markt Bad Steben für das Bauvorhaben „Pfliegewohnpark Bad Steben“.

Im Rahmen des geplanten Vorhabens sind folgende Maßnahmen vorgesehen, welche einer wasserrechtlichen Planfeststellung bzw. –genehmigung oder Erlaubnis bedürfen:

- Geländeauffüllungen im Überschwemmungsgebiet des Seifenbachs, um die Gebäude hochwasserangepasst zu errichten
- Bau einer Überfahrt und eines Fußgängersteiges zur Erschließung der beiden Grundstücksteile
- Rückbau von bestehenden Überfahrten
- Naturnaher Gewässerausbau auf 150 m und Vorlandabtrag zum Retentionsraumausgleich
- Bauwasserhaltung für die Gründung der Stegbauwerke

Die Bauwasserhaltung ist nicht Gegenstand dieser Erlaubnis. Diese ist 4 Wochen vor Baubeginn gesondert beim Landratsamt Hof zu beantragen. Das beteiligte Ingenieurbüro Köhler wurde mit E-Mail des Landratsamtes Hof vom 29.06.2022 darauf hingewiesen.

## II.

Das Landratsamt Hof ist zum Erlass dieses Bescheides örtlich und sachlich zuständig (Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG; Art. 63 BayWG).

Das Bauvorhaben liegt zu wesentlichen Teilen innerhalb des inneren Schutzbereiches des mit Entschließung vom 26.06.1933, Nr. 9105 b 4 durch das Bayerische Staatsministerium des Innern festgesetzten quantitativen Heilquellenschutzgebietes für die Heilquellen in Bad Steben.

Der Seifenbach ist der Gewässerkategorie III gem. Art. 2 BayWG zugeordnet.

## Begründung Teil A

Die Plangenehmigung stützt sich auf Art. 68 Abs. 2 WHG.

Die ökologische Umgestaltung eines Teilstückes des Seifenbaches stellt einen Gewässerausbau im Sinne des § 67 Abs. 2 WHG dar, weil das Gewässer und sein Uferbereich wesentlich umgestaltet werden.

Gem. § 68 Abs. 1 WHG bedarf ein Gewässerausbau grundsätzlich der Planfeststellung. Die durchgeführte standortbezogene Umweltverträglichkeitsprüfung hat jedoch ergeben, dass sich durch den Gewässerausbau auf Schutzgüter (§ 2 Abs. 1 UVP-Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung) keine erheblichen negativen Auswirkungen ergeben werden. Damit ist für die ökologische Umgestaltung eines Teilstückes des Seifenbaches die Erteilung einer Plangenehmigung gem. § 68 Abs. 2 WHG ausreichend.

Im wasserrechtlichen Planfeststellungs- bzw. Plangenehmigungsverfahren wurden das Wasserwirtschaftsamt Hof, die Fachberatung für Fischerei beim Bezirk Oberfranken sowie die untere Naturschutzbehörde als Träger öffentlicher Belange beteiligt. Dem Vorhaben wurde von den beteiligten Stellen zugestimmt soweit die unter Ziffer 3 dieses Bescheides aufgeführten Bedingungen und Auflagen beachtet werden.

Die wasserwirtschaftliche Bewertung des Vorhabens ergab folgende Feststellungen:

### Hauptwerte des Gewässers, Grundwasser und Grundwasserleiter

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht werden sich durch den geplanten Gewässerausbau die Hauptwerte des Gewässers nicht ändern.

Die Gewässersohle bleibt bis auf kleinräumige Anpassungen unverändert. Der Gewässerausbau hat keinen Einfluss auf das Grundwasser und den Grundwasserleiter.

### Ökologischer Zustand nach EG-WRRL

Durch die hydromorphologischen Maßnahmen im Gewässer sind positive Auswirkungen auf das Fließverhalten und den ökologischen Zustand zu erwarten. Abstürze werden rückgebaut und die aquatische Durchgängigkeit auch im Brückenbereich hergestellt. Hier werden beidseits des Mittelwassergerinnes Bermen angelegt, um die terrestrische Durchgängigkeit sicherzustellen. Die hydromorphologischen Maßnahmen haben positive Auswirkung auf Ökologie, Landschaft, Habitat und Sozialfunktion.

### Hochwasserabfluss / Überschwemmungsgebiete

Gemäß Gutachten des WWA Hof vom 17.12.2020 hat der Seifenbach im Bereich des geplanten Pflegeparks eine oberirdische Einzugsgebietsgröße von ca. 3 km<sup>2</sup>. Es ist mit folgenden Abflüssen zu rechnen:

- HQ100 = 4,3 m<sup>3</sup>/s
- HQ1 = 1,1 m<sup>3</sup>/s
- MQ = 54 l/s
- MNQ = 10 l/s

Mit den angegebenen Scheitelwerten wurden für HQ100 stationäre und instationäre Berechnungen mittels zweidimensionalem Strömungsmodell durchgeführt. Instationäre Berechnungen, da der Seifenbach im Hauptschluss den Seifenteich durchfließt. Grundlage für das zweidimensionale Abflussmodell bildet ein digitales Geländemodell. Dieses Geländemodell wurde auf Grundlage von Laserscandaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung (DGM1), ergänzt um terrestrische Vermessungsdaten, erstellt. Terrestrisch vermessen wurde die Unterwassergeometrie des Seifenbaches sowie alle Querbauwerke. Außerdem wurden wesentliche, abflusswirksame Bruchkanten erfasst.

Durch das Vorhaben sind keine negativen Auswirkungen auf den Hochwasserabfluss und den Hochwasserrückhalt zu erwarten. Marginale Wasserspiegelerhöhungen beschränken sich auf

den Flussschlauch und das Vorland. Eine wesentliche Beeinträchtigung der Hochwasserabflüsse bzw. eine wesentliche nachteilige Änderung der Wasserstände, insbesondere eine Gefährdung Dritter bei  $HQ_{100} = 4,3 \text{ m}^3/\text{s}$  ist im Modell nicht erkennbar. Das Überschwemmungsgebiet  $HQ_{100}$  bleibt nahezu unverändert. Beim Überschreiten des Bemessungshochwassers  $HQ_{100}$  sind Auswirkungen auf die Brücke Schwimmbadstraße jedoch nicht auszuschließen.

Die Geländeauffüllung ist so auszuführen, dass bei  $HQ_{100}$  keine Schäden am Pflegewohnpark zu erwarten sind. Die Freibordverhältnisse zum Pflegewohnpark und zu den geplanten Brücken sind gemäß Planunterlage ausreichend.

#### Retentionsraum

Aufgrund der Höhenlage der Berliner Straße, der Schwimmbadstraße und um eine hochwasserangepasste Bauweise des Pflegewohnarks zu gewährleisten, soll das Gelände beidseitig des Seifenbachs unter ortsnahem, zeit- und mengengleichem Ausgleich des Retentionsraumverlustes von  $118 \text{ m}^3$  mit unbelastetem Material aufgefüllt werden.

#### Nutzungen

Regenwassersammler des angrenzenden Parkplatzes bzw. der Rehaklinik und der Mehrfamilienwohnhäuser queren das linke Vorland und münden in den Seifenbach. Das rechte Vorland ist in tiefer gelegenen Bereichen vernässt. Evtl. Drainagen sind zu berücksichtigen.

#### Bauphase und Bauleitung

Aus Gründen des Gewässerschutzes sollte das Gewässer während der Bauphase ggf. abschnittsweise verrohrt werden, um „trocken“ arbeiten zu können. Darüber hinaus sind wirksame Vorkehrungen zu ergreifen, die einen Eintrag und Verfrachtung von Sedimenten wirksam verhindern. Die örtliche Bauleitung hat unter fachgutachterlicher Begleitung zu erfolgen.

#### Bodenschutz.

Die bodenschutzfachlichen Belange sind unter fachgutachterlicher Begleitung eines einschlägigen Ing.-Büros hinreichend zu berücksichtigen.

Die fachlichen Vorgaben durch die Fachberatung für Fischerei werden durch die Vorgaben des Wasserwirtschaftsamt Hof abgedeckt.

Der Fischereiberechtigte für den Seifenbach wurde gehört. Eine Rückmeldung erfolgte nicht.

Die Vorgaben der Unteren Naturschutzbehörde zum Gewässerausbau wurden im Verfahren berücksichtigt.

Weitere Einwände wurden nicht eingebracht.

Versagungsgründe nach § 68 Abs.3 WHG liegen nicht vor und sind nicht ersichtlich.

Die vorstehende Plangenehmigung für den Gewässerausbau konnte somit unter Festsetzung der unter Ziffer 3 genannten Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

Der Auflagenvorbehalt unter Ziffer 3.15 stützen sich auf § 13 Abs. 1 WHG.

## **Begründung Teil B**

Die beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis für die Gewässerbenutzungen stützt sich auf § 10 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i.V.m. Art. 15 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) und § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG für das Einbringen von Stoffen in das Grundwasser sowie § 9 Abs. 2 Nr. 1 WHG für das Aufstauen, Umleiten von Grundwasser.

Im wasserrechtlichen Verfahren zu den Gewässerbenutzungen wurden das Wasserwirtschaftsamt Hof, die Fachberatung für Fischerei beim Bezirk Oberfranken sowie die untere Naturschutzbehörde als Träger öffentlicher Belange beteiligt. Dem Vorhaben wurde von den beteiligten Stellen zugestimmt soweit die unter Ziffer 6 dieses Bescheides aufgeführten Bedingungen und Auflagen beachtet werden.

Die Gewässerbenutzung dient der Herstellung der Gründungsbauteile für zwei Brücken (Überfahrt mit Aufenthaltscharakter und Fußgängersteg) über den Seifenbach im Rahmen des Neubaus des Pflege Wohnparkes Bad Steben.

Im Rahmen des Bauvorhabens Pflege Wohnpark Bad Steben wird zur Verbindung beider Grundstücksteile/Gebäude der Bau einer Überfahrt mit Aufenthaltscharakter und ein Fußgängersteg über den Seifenbach gebaut werden. Dabei werden zur Errichtung der Brückenfundamente der Brückenbauwerke Baustoffe ins Grundwasser eingebracht.

Für die Fundamente der Brückenbauwerke liegt die Gründungstiefe gemäß den vorgelegten Planunterlagen (Fundamente ca. 1,2 m u. GOK) unterhalb des höchsten bekannten Grundwasserstandes (gemessen am 23.02.2021 an BS8, 0,7 m u. GOK, GOK bei 572,20 m ü NN).

In den Bohrungen wurde laut Baugrundgutachten (Dipl. Geol. Stephan Brauckmann, 04.03.2021) nach Bohrende z.T. leicht gespanntes Grundwasser ab 0,74 m u. GOK festgestellt. Die hydrogeologischen Verhältnisse sind bei der Ausführungsplanung für die Brückenfundamente zu berücksichtigen.

Im Nahbereich eines Vorfluters zeigt sich i.d.R. eine natürliche Schwankung des Wasserstandes im Jahresverlauf, sodass ein Aufstau des Grundwassers von < 10 cm durch das Bauwerk aus wasserwirtschaftlicher Sicht unerheblich ist.

Die Gründungsbauteile werden nach den vorliegenden Antragsunterlagen nach Fertigstellung umströmt. Wesentliche Auswirkungen auf das Grundwasserfließgeschehen sind dadurch nicht zu erwarten. Auswirkungen außerhalb des Grundstückes wurden ausgeschlossen.

Der Auflagenvorbehalt unter Ziffer 6.3 stützen sich auf § 13 Abs. 1 WHG.

### **Kostenentscheidung**

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 5, 6 KG und Tarif-Nr. 8.IV.0/1.14.2.2 (Plangenehmigung), 8.IV.0/1.1.4.9.2 (Einbringen von Stoffen ins Grundwasser) und 8.IV.0/1.1.6.1 (Aufstauen und Umleiten von Grundwasser) des Kostenverzeichnisses (KVz).

Die Auslagen werden aufgrund von Art. 10 Abs. 1 KG erhoben.

Die Auslagen für die Gutachten des Wasserwirtschaftsamt Hof betragen insgesamt 264,00 €

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht in Bayreuth, Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth, Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth,**

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift

beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl. S. 390) wurde im Bereich des Wasserrechts das Widerspruchsverfahren abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

Die Einlegung einer Klage per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Bei Klageerhebung in elektronischer Form gilt: Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Klagen (sowie allgemeine Informationen zur Einleitung eines Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht) entnehmen Sie bitte dem Internetauftritt der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit unter [www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)

Rechtsanwälte, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts sind gemäß § 55 d Abs. 1 Satz 1 VwGO ab 01.01.2022 verpflichtet, vorbereitende Schriftsätze und deren Anlagen sowie schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen als elektronisches Dokument an das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des zuständigen Verwaltungsgerichts zu übermitteln.

Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt wird kraft Bundesrechts in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Mit freundlichen Grüßen

Völkel

II. In Abdruck:  
Markt Bad Steben  
Herrn 1. Bürgermeister Horn

Wasserwirtschaftsamt Hof  
Zu den Gutachten vom 30.06.2022  
Az. 4.4-4543.5-HO-4405/2022

Fachberatung für Fischerei beim Bezirk Oberfranken  
Zur Stellungnahme vom 05.04.2022

Untere Naturschutzbehörde  
Zur Stellungnahme vom 05.04.2022

Frau Tögel  
-im Hause-  
wegen der Lage im HQSG

jeweils mit der Bitte um Kenntnisnahme